



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## WAHL ZUR VI. VERTRETERVERSAMMLUNG

# Beteiligen Sie sich an der Kammerwahl!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen steht bevor. Als Mitglied der Kammer haben Sie damit die Möglichkeit, über die Entwicklung und zukünftige Ausrichtung ihrer berufsständischen Vertretung mitzubestimmen.

In den kommenden Wochen – bis Anfang Dezember – werden alle wahlberechtigten Mitglieder der Kammer ihre Wahlunterlagen per Post erhalten. In den Unterlagen finden Sie die Wahllisten mit den Kandidatinnen und Kandidaten, für die Sie Ihre Stimme abgeben können.

Die VI. VVS hat ein breites Votum der Mitglieder verdient. Unsere eindringliche Bitte: Wählen Sie mit und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen in NRW, auch Ihrer ganz persönlichen!

Mit kollegialen Grüßen



*Dr.-Ing. Heinrich Bökamp*  
Präsident



*Dr.-Ing. Hubertus Brauer*  
Vizepräsident



*Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter*  
Vizepräsident

### Hinweis zur Wahlwerbung

In dieser Ausgabe des Kammer-Spiegels finden Sie auf den Seiten 6 bis 10 Wahlwerbung, die Sie über die einzelnen Wahllisten und deren Kandidatinnen und Kandidaten informiert. Die Texte liegen ausschließlich in der Verantwortung der einzelnen Wahllisten. Sie geben nicht die Meinung der Kammer wieder.

## WAHL ZUR VI. VERTRETERVERSAMMLUNG

# Kammerwahl steht unmittelbar bevor

Die Vorbereitungen für die Wahl zur VI. Vertreterversammlung sind in vollem Gange. Eingeleitet wurde die Wahl mit der in der Juli/August-Ausgabe des Kammer-Spiegels veröffentlichten offiziellen Wahlbekanntmachung. Drei Monate vor dem Wahltermin, am 11. September 2018, wurde das Wählerverzeichnis erstellt. Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses erhielten alle Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung, verbunden mit der

Aufforderung sich aktiv an der Wahl zu beteiligen.

Am 15.10.2018 waren insgesamt 10454 Mitglieder wahlberechtigt, davon entfielen auf die Wahlgruppe 1 (Beratende Ingenieure/innen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen) 2546 Mitglieder, auf die Wahlgruppe 2 (sonstige Beratende Ingenieure/innen) 38 Mitglieder und auf die

Wahlgruppe 3 (angestellte, beamtete, selbstständige Ingenieure/innen) 7870 Mitglieder.

Wahlvorschläge konnten bis zum 23. Oktober 2018 eingereicht werden. Auch bei dieser Wahl besteht wieder die Möglichkeit der Eigenwerbung im Kammer-Spiegel. Wahlwerbung finden Sie in dieser Ausgabe des Kammer-Spiegels auf den Seiten 6 bis 10.

Fortsetzung: Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Die Wahlunterlagen werden bis zum 27. November 2018 per Post versandt. Der Wahlbrief muss bis spätestens **Dienstag, den 11. Dezember 2018, 18:00 Uhr**, in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, vorliegen. Er kann per Post versandt oder auch persönlich abgegeben werden. Entscheidend ist der **Eingang** des Wahlbriefes in der Geschäftsstelle am Stichtag 11. Dezember 2018, 18:00 Uhr. **Das Datum des Poststempels reicht zur Fristwahrung nicht aus.** Später eingehende Wahlbriefe können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Frist wird der Wahlausschuss die Stimmen auszählen

und das Ergebnis feststellen. Die Kandidaten, die den Sprung in die Vertreterversammlung geschafft haben, werden per Post informiert. Das Wahlergebnis wird im Deutschen Ingenieurblatt, Kammer-Spiegel NRW, Ausgabe Januar/Februar 2019, veröffentlicht.

Der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW wird zur konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung) einladen. In dieser Sitzung werden aus der Mitte der Vertreterversammlung der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsidenten/innen und die 10 Beisitzer/innen des Vorstandes gewählt.

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
info@ikbaunrw.de  
Fax: 0211/13067-150

Wichtiger Hinweis zum  
Beitragsbescheid 2019

## Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2018 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich,  
Schatzmeister*

## Datenänderungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
hat sich Ihre Bankverbindung geändert?

Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2019 reibungslos erfolgen können. Danke für Ihre Unterstützung.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich  
Schatzmeister*

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Sechs neue staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit

Die Ingenieurkammer Bau NRW ernannte im September und Oktober 2018 sechs neue staatlich anerkannte Sachverständige. Sie konnten vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen. „Zukünftig stehen sie Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf.

Neue staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau sind der 51-jährige Dr.-Ing. Andreas Berneiser aus Wuppertal, der 37-jährige Dipl.-Ing. Damian Inden aus Essen sowie der 39-jährige Dr.-Ing. Thomas Roggendorf aus Aachen.

Andreas Berneiser studierte Bauingenieurwesen an der TU Darmstadt und arbeitet bei der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen in Wuppertal. Damian Inden studierte Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund. Seit dem Jahr 2012 arbeitet er im Ingenieurbüro Pühl und Becker in Essen und als Lehrbeauftragter an der TU Dortmund und der FH Bochum. Der 39-jährige Dr.-Ing. Thomas Roggendorf studierte Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen und promovierte dort im Jahr 2010 am Institut für Massivbau. Seitdem arbeitet er für H+P Ingenieure in Aachen.

Dipl.-Ing. Hans-Gerd Lommen aus Kevelaer und Dipl.-Ing. Jörg Timmer aus Aachen sind neue staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Metallbau. Der 44-jährige Hans-Gerd Lommen studierte Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen. Seit dem Jahr 1999 arbeitet er



Neue staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit.

im IDN Ingenieurbüro DOMKE Nachf. mit Standorten in Duisburg und Dortmund. Der 48-jährige Jörg Timmer studierte ebenfalls Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen. Seit dem Jahr 2011 ist er Geschäftsführer und seit 2018 Partner im Ingenieurbüro Thormählen + Peuckert in Aachen.

Neuer staatlich anerkannter Sachverständiger für die Standsicherheit in der Fachrichtung Holzbau ist Dr.-Ing. Wolfgang Roeser aus Aachen. Der 49-Jährige ist bereits seit 2016 staatlich anerkannter Sachverständiger für

Massivbau sowie für Schall- und Wärmeschutz. Zudem ist er öffentlich bestellter Sachverständiger für Beton und Stahlbetonbau.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter [www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche](http://www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche) zu finden.

Ansprechpartner staatlich anerkannte Sachverständige: Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Leiter Ingenieurreferat, Tel.: 0211/13067-117, E-Mail: [heemann@ikbaunrw.de](mailto:heemann@ikbaunrw.de)

# Ingenium 2018

Ein „Hotspot“ der besonderen Art: Das Ingenium 2018 entführte die Gäste auf eine Reise in den Orbit und das Weltinnere, bildreich von Moderator Ralph Erdenberger auf einer Picknickdecke gestartet und von Bernd Keul mit ungewöhnlichen musikalischen Klängen – Leap-Motion und Theremin – begleitet. Buchautor Sascha Thamm zog höchst vergnüglich Parallelen zwischen verschiedenen Welten, modernen Energiefragen und ganz banalen Alltagsproblemen. Charmante Leichtigkeit, Magie rund um ein „Nichts“ erzeugte Seifenblasenkünstler Stefan Masur.

Gastgeber: Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp hieß die Gäste in der Turbinenhalle herzlich willkommen und lud sie im Namen der Ingenieurkammer-Bau NRW ein, die Eindrücke aus Film- und Vortragsperformance zu nutzen, um über das Alles und das Nichts zu diskutieren, Verknüpfungspunkte zu gesellschaftliche Themen zu finden, Ingenieurperspektiven sowie den einen oder anderen politischen Dialog. Diese Aufforderung griff als prominente Gastrednerin NRW-Baumministerin Ina Scharrenbach gern auf und betonte in ihrem Grußwort die Wichtigkeit des gemeinsamen Dialogs.

Der Veranstaltungsort: Die Turbinenhalle der Stadtwerke Düsseldorf präsentiert sich als Gesamtkunstwerk, „alt“ trifft auf „neu“. Der 1913 erbaute und vom Künstler Jorge Pardo sanierte Industrieraum war ein attraktiver Veranstaltungsort – und damit die perfekte Kulisse für das Ingenium, das auch 2018 mit einem Entertainment-Programm, das auf leicht schräge Art mit Ingenieurthemen und -leistungen spielte und im besten Sinne als



Impressionen vom Ingenium 2018 mit (v.l.) Dipl.-Ing. Elfriede Sauerwein-Braksiek, Direktorin Landesbetrieb Straßenbau NRW, Ina Scharrenbach, Bau-Ministerin des Landes NRW, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Dr. Wolfgang Appold, Hauptgeschäftsführer IK-Bau NRW, ...

„Gute-Laune-Fest“ im Geiste der smarten Vernetzung fungierte. Kammermitglieder tauschten sich untereinander aus, aber auch mit „externen“ Ingenieuren, Politikern und Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen.



... schillernden Seifenblasen und ...



... zahlreichen Gästen.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Vi.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: redaktion3  
Fotos: IK-Bau NRW (1), Mair (3, 4), Becker (4)  
Keine Haftung für Druckfehler.

RUHR GAMES 2019

# Wann Sport Spaß macht

**IK-Bau NRW, Regionalverband Ruhr und Stadt Wesel loben Jugendwettbewerb „Euer Ding“ aus**

Skaten, Freeletics, Parkour oder Bouldern - wann Sport Spaß macht, wissen Jugendliche genau. Im Rahmen der Ruhr Games 2019 laden die Ingenieurkammer-Bau NRW, der Regionalverband Ruhr (RVR) und die Stadt Wesel daher junge Menschen aus Wesel und ganz NRW ein, eine neue Trendsportfläche in Wesel zu planen. Unter fachkundiger Anleitung können sie beim Jugendwettbewerb „Euer Ding“ ihre Ideen entwickeln.

Seit Anfang Oktober 2018 können sich interessierte Gruppen von mindestens zwei bis zu maximal acht Personen anmelden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens zwölf Jahre alt sein und einen Teamleiter, etwa Lehrer/in oder Trainer, die/der älter als 18 Jahre alt ist, benennen. Alle Infos zum Wettbewerb und zur Anmeldung sind im Web unter [ikbaunrw.de](http://ikbaunrw.de), mehr über die Ruhr Games unter [ruhrgames.de](http://ruhrgames.de) zu finden.

„Durch dieses Projekt entstehen in den kommenden Monaten neue Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Freizeitangebots am Auesee“, so Ulrike Westkamp, Bürgermeisterin der Stadt Wesel. „Wir können uns sehr gut vorstellen, dass sich auch der Stadtrat von guten Ideen begeistern lässt.“ Da die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt, kommt auch dem Naturschutzaspekt in diesem Wettstreit eine große Rolle zu. Dieter Jantz vom Weseler Turnverein ergänzt: „Es ist super, dass die Ruhr Games auf diesem Weg direkt nach Wesel kommen. In diesem Wettbewerb können Jugendliche für Jugendliche planen und somit auch die Sportentwicklung für die Jugend vor Ort vorantreiben.“

„Wir bieten den Wettbewerb ‚Euer Ding‘ an, um die nächste Generation für

unser Berufsfeld zu begeistern“, sagt Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Vizepräsident der Ingenieurkammer-Bau NRW. „Die Teilnehmer werden in diesem Projekt von Ingenieurinnen und Ingenieuren begleitet, die ihnen das planerische Einmaleins vermitteln, Tipps geben und Fragen beantworten. Damit geben wir den Jugendlichen die Möglichkeit, ingenieurtechnisches Denken kennenzulernen und insbesondere den Älteren vielleicht auch eine erste berufliche Orientierung.“

Die 1.200 Quadratmeter große Fläche stellt die Stadt Wesel den Jugendlichen zur Verfügung. Wer am Ende den Wettbewerb gewinnt, entscheidet eine hochkarätig besetzte Jury. Zudem sind ein Online-Voting vorab sowie eine Publikumsabstimmung im Finale ge-

plant. Der Regionalverband Ruhr räumt der finalen Entscheidung am 21. Juni 2019 einen zentralen Platz bei den Ruhr Games im Landschaftspark Duisburg-Nord ein. „Wir sind gespannt auf die Ideen der Jugendlichen. Diese werden im Rahmen der Ruhr Games 2019 nicht nur Geschicklichkeit und Muskelkraft, sondern auch Köpfe beweisen“, so Martin Tönnies, Beigeordneter Planung beim Regionalverband Ruhr. „Wir freuen uns sehr, dass wir alle gemeinsam, der Regionalverband Ruhr mit der Stadt Wesel sowie den Ingenieurinnen und Ingenieuren im Land, ein solches Projekt für junge Menschen auf die Beine stellen können.“

*Ansprechpartner Wettbewerb:  
Stefan Kotschmar, 0211/13067-132  
[kotschmar@ikbaunrw.de](mailto:kotschmar@ikbaunrw.de)*

„**ACHTERBAHN – SCHWUNGVOLL KONSTRUIERT**“

## Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer-Bau NRW

Wer Loopings, Bunnyhops und den Stengel-Dive geschickt kombiniert, ist hier genau richtig: Die Ingenieurkammer-Bau NRW ruft Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land auf, im kommenden Schuljahr ihre Kreativität spielen zu lassen. Aufgabe im Schülerwettbewerb Junior.ING ist es, eine Achterbahn mit Fahrbahn und Tragkonstruktion zu entwickeln.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen in zwei Alterskategorien (bis Klassenstufe 8, ab Klassenstufe 9). Wer mitmachen möchte, kann sich bis zum 30. November 2018 über die Webseite [junioring.ingenieure.de](http://junioring.ingenieure.de) anmelden. Die Jugendlichen haben bis zum 22. Februar 2019 Zeit, ihre Ideen zu entwickeln und ein Miniaturmodell der Achterbahn zu bauen. Die Schirm-

herrschaft hat in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Schule und Bildung übernommen.

Mit mehr als 5.000 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern bundesweit ist dieser Wettbewerb einer der größten seiner Art. Zunächst suchen die Ingenieurkammern aus insgesamt 14 Bundesländern die besten Ideen aus, in einem zweiten Schritt treten die Landessieger dann mit ihren Entwürfen in einem Bundesentscheid gegeneinander an. Die Bundespreisverleihung findet am 14. Juni 2019 im Deutschen Technikmuseum in Berlin statt. Auch im kommenden Jahr plant die Deutsche Bahn, das beste Mädchen-Team mit einem Sonderpreis auszuzeichnen.

*Ansprechpartner Wettbewerb:  
Stefan Kotschmar, 0211/13067-132  
[kotschmar@ikbaunrw.de](mailto:kotschmar@ikbaunrw.de)*



## UNSERE THEMEN & FORDERUNGEN

- Einsatz für den Fortbestand & die Fortschreibung der HOAI!
- Ausbau der Marke **INGENIEUR**, damit die gesellschaftliche Akzeptanz unserer gesellschaftlichen Relevanz entspricht!
- Mehr Einsatz für eine fundierte Ausbildung als wesentliche Basis für ein abwechslungs- und erfolgreiches Berufsleben!
- Einsatz für die Pluralität der Berufslandschaft durch Stärkung kleinerer & mittlerer Büros.

**1ING.** [WWW.IK-WAHLEN.DE](http://WWW.IK-WAHLEN.DE)



**Bund Deutscher Baumeister  
Architekten + Ingenieure e.V.**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Pempelforter Straße 47  
40211 Düsseldorf

Telefon: (0211) 36 31 71  
Telefax: (0211) 35 61 41

info@bdb-nrw.de  
www.bdb-nrw.de



## ÖbVI und freiberufliche Ingenieure - Stärkung der Freien Berufe -

Die Kandidaten unserer Wahlliste sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und freiberuflich tätige Beratende Ingenieure im Vermessungswesen.

Gleichwohl stehen wir für die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Ingenieure in der Kammer. Wir wollen, dass die Potentiale aller Kammermitglieder besser genutzt werden. Kammermitglieder brauchen Handlungsfreiraum mit gesicherten Perspektiven - letztlich zum Wohle aller Bürger im Lande. Deshalb stehen wir für die Stärkung der Eigenverantwortung und für die Übertragung staatlicher Aufgaben auf Kammermitglieder.

Die berufsständischen Interessen wollen wir dabei nicht außer Acht lassen. Die Zusammenarbeit der Kammer mit den berufsständischen Verbänden ist wirkungsvoll und hat sich bewährt – aktuell im Geschehen um das Baurecht. Das wollen wir fortsetzen!

Unsere Vertreter stehen in der Kontinuität von Personen wie z.B. Peter Dübbert als Ehrenpräsident der IKBau NRW, Dr. Hubertus Brauer, Vizepräsident der IKBau NRW und Vizepräsident der BIK, BDVI-Präsident Michael Zurhorst, Vorstandsmitglied der IKBau NRW und Mitglied des AHO.

Wir stehen auch für eine berufsständisch starke Politik in Europa. Der Blick nach Brüssel zeigt, dass Wachsamkeit geboten ist. Dortige Entscheidungen treffen uns auch in NRW unmittelbar!

Fazit: Die Aufgaben werden uns nicht ausgehen!

**Deshalb: Alle 3 Stimmen für die Liste „ÖbVI und freiberufliche Ingenieure“!**

Wahlliste  
ÖbVI und freiberufliche  
Ingenieure

**Wir stehen für**

**ÖbVI und freiberufliche  
Ingenieure!**

**Zusammenarbeit aller Ingenieure  
in der Kammer!**

**Zusammenarbeit Kammer und  
Verbände!**

**Handlungsfreiraum mit  
gesicherten Perspektiven!**

**Eigenverantwortung und  
Selbständigkeit!**

**Berufsständisch starke Politik in  
Europa!**

**BDVI e.V. NRW  
Neuenhöfer Allee 49  
50935 Köln  
0221-40 64 200  
nrw@bdvi.de**

Wahlen 2018 zur Ingenieurkammer Bau NRW

## Liste Planen und Beraten

Jeder Kandidat steht mit seiner Persönlichkeit für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Bedingungen der freiberuflich tätigen Beratenden Ingenieure in Nordrhein-Westfalen.

Wir engagieren uns weiterhin für:

- ▶ Zukunftssicherung und Ausbau der Ingenieurakademie
- ▶ Einführung und Begleitung des Qualifizierten Tragwerksplaners
- ▶ Bundesweite Anerkennung des saSV Brandschutz
- ▶ Umsetzung der Digitalisierung mit Augenmaß
- ▶ Faire und transparente Vergabe- und Honorarbedingungen
- ▶ Praxisgerechte Normenwerke

Unsere drei Vertreter im Vorstand

- ▶ Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
- ▶ Dipl.-Ing. Udo Kirchner
- ▶ Dipl.-Ing. Alexander Pirllet

setzen ihre Arbeit für eine moderne und mitgliedergerechte Vertretung der Interessen der Beratenden Ingenieure mit Ihrer Stimme in der VI. Vollversammlung der IK-Bau NRW gerne fort.



**Unterstützen Sie unsere ehrenamtliche Arbeit durch Ihre drei Stimmen für die Liste Planen und Beraten.**

**Für den VBI-NRW:  
Dr.-Ing. Jan-Gregor Dahlem**

**Für den VPI-NRW:  
Dipl.-Ing. Alexander Pirllet**

Rückenwind für unseren gemeinsamen Erfolg

## Unabhängige angestellte Ingenieure

### **Einfluss der angestellten Ingenieure und der freiwilligen Mitglieder verbessern**

Durch die starke Vertretung der Berufsverbände in der Vertreterversammlung werden die Belange der beratenden Ingenieure überproportional vertreten. Wir werden uns für einen angemessenen Einfluss der freiwilligen und angestellten Mitglieder, die über die Hälfte des gesamten Beitragsaufkommens leisten, mit aller Kraft einsetzen. Die Förderung der Fort- und Weiterbildung ist uns sehr wichtig.

Mit Ihrer Unterstützung unserer Liste **unabhängige angestellte Ingenieure** ist das gewährleistet. Sie können uns auch nach der Wahl persönlich ansprechen, wir sind für Sie da und informieren Sie kontinuierlich über die Arbeit der Ingenieurkammer.

### **Stellenwert und Ansehen der Ingenieure im Bauwesen weiter steigern**

Der enorme Bedarf an Digitalisierung, Infrastrukturmaßnahmen und Wohnraumbeschaffung sind zentrale Themen unserer Gesellschaft. Hierzu sind die Ingenieure gefragt wie nie. Der Ingenieur hat in der Gesellschaft einen guten Ruf. Er gilt als zuverlässig, qualifiziert, vertrauenswürdig und neutral. Jeder junge Ingenieur findet eine Anstellung, das war nicht immer so. Diese Marktposition wollen wir mindestens halten und eine adäquate Honorierung der Ingenieurarbeit sicherstellen.

### **Förderungsinitiative für Ingenieure**

1. Vereinfachte Anerkennung betriebs- und firmeninterner Fortbildungsveranstaltungen
2. Den Zugang zur Bauvorlageberechtigung und zum Sachverständigenwesen vereinfachen
3. Stabilisierung unserer Beiträge durch Förderung des Ingenieurwachstums und der Mitgliederakquisition
4. Zugang zur Kammermitgliedschaft für junge Ingenieure erleichtern
5. Sicherung des Qualitäts- und Qualifizierungsstandards der Ingenieure
6. Ingenieuraufgaben sollen ausschließlich durch Ingenieure erbracht werden
7. Erweiterung des Fortbildungsangebotes für den Bedarf der angestellten Ingenieure

**Für unabhängige angestellte Ingenieure Ihre 3 Stimmen!**

## Liste: Bauwirtschaft – Bauausführende Ingenieure

Als engagierte und erfahrene Kollegen aus der Baupraxis kennen wir Ihre Bedürfnisse und werden uns mit Nachdruck in der Vertreterversammlung dafür einsetzen. Bereits in den vergangenen Perioden waren wir im Vorstand sowie in Ausschüssen tätig und möchten das gerne auch in Zukunft leisten, für Sie persönlich und für unseren Wirtschaftszweig.



### Die Kandidaten

**Annette Zülch** (Baubetrieb), **Thorsten Balder** (Brückenbau),  
**Dr. Jörg Dietrich** (Tragwerksplanung), **Thorsten Gauer** (Gewerbebau),  
**Rudolf Paproth** (Spezialtiefbau), **Henrik Radmann** (Straßenbau)

Kontakt unter:

a.zuelch@dgs-online.de und joerg.dietrich@hochtief.de

### Wahrnehmung in unserer Gesellschaft

Wir Ingenieure gestalten die Welt, bereichern die Gesellschaft und arbeiten für eine sichere Gegenwart und Zukunft. In diesem Sinne nutzen wir auch die Chancen der Digitalisierung. Wir sorgen mit unserem Knowhow im Zusammenspiel mit anderen Fachleuten für eine funktionierende, effiziente und solide Infrastruktur.

### Aus- und Fortbildung

Studien- und Weiterbildungsinhalte müssen an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Ob es die Durchführung großer Infrastrukturprojekte, die Erhaltung und Erhaltung unserer Bauwerke oder die Herausforderungen der Digitalisierung sind – wir werden die Bedürfnisse der Bauwirtschaft in die Ausbildung an Hochschulen und der Ingenieurakademie einbringen. Gleichzeitig unterstützen wir eine Vereinfachung der Regelwerke.

### Absicherung

Viele unserer Kolleginnen und Kollegen sind über das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW abgesichert. Wir wollen, dass diese Absicherung beständig und rentabel ist. Dafür setzen wir uns ein.



### Wir sind:

- Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW
- Angestellte in freien unabhängigen Ingenieurbüros
- Frei von sonstigen Interessenverbänden

### Unsere Ziele:

- **Sicherung der Aufgabenfelder des Ingenieurs**  
**Qualifizierung von angestellten Ingenieuren**  
(z.B. qualifizierte Tragwerksplaner, Fachingenieure, Förderung des Sachverständigenwesens)
- **Politische Arbeit zur Stärkung des Ingenieurs**  
(Imagewerbung, Bachelor / Master)
- **Sicherung der Altersvorsorge durch Interessenvertretung im Versorgungswerk**
- **Praxistaugliche Planungsnormen**
- **Sicherung der Honorare für Ingenieurleistungen**

### Unsere Kandidaten/innen:

- Dipl.-Ing. Michael Püthe, Dorsten
- Dipl.-Ing. Georg Wiemann, Münster / Havixbeck
- Prof. Dr.-Ing. Frank Könemann, Dortmund
- Dipl.-Ing. Manfred Przybilla, Oberhausen
- Dipl.-Ing. Martin Belle, Dortmund
- Dipl.-Ing. Jutta Haefs-Louven, Krefeld, Tonisvorst
- Dipl.-Ing. Jochen Kieserling, Sprockhövel
- Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Stephan Pietz, Arnsberg
- Dipl.-Ing. Jörn Maur, Duisburg
- Dipl.-Ing. Jan Hendrik Schoppen, Bergisch Gladbach
- M.Sc. Annika Thüning, Marl
- Dipl.-Ing. Jörg Schauerte, Düsseldorf / Neuss
- Bauassessor Dipl.-Ing. Markus Küppers, Essen
- Dipl.-Ing. Lutz Romanski, Hamminkeln
- M.Eng. Christian Woters, Viersen

**FAI** – planen und beraten

Die Interessengemeinschaft der  
Freien Angestellten Ingenieure





## UNSERE THEMEN & FORDERUNGEN

- Nur eine angemessene Vergütung unserer Leistungen stellt Qualität und hochwertige Baulösungen sicher!
- Ingenieurinnen und Ingenieure sind kreativ: in der Entwicklung von passgenauen Lösungen!
- Einsatz für ein qualitatives Studium, das Basis für ein erfolgreiches Berufsleben ist!
- Flexible Strukturen, kurze Informationswege, schnelle Entscheidungen: Im BAUTEAM können auch kleine Unternehmen große Projekte erfolgreich umsetzen!

# 1NG.

[WWW.IK-WAHLEN.DE](http://WWW.IK-WAHLEN.DE)



**Bund Deutscher Baumeister  
Architekten + Ingenieure e.V.**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Pempelforter Straße 47  
40211 Düsseldorf

Telefon: (0211) 36 31 71  
Telefax: (0211) 35 61 41

info@bdb-nrw.de  
www.bdb-nrw.de

**KAMMERWAHL  
2018**

MEINE WAHL –  
DIE 1NG.ENIEURKOLLEGEN  
DES BDB.NRW!

**WAHLGRUPPE 3**

Wahlwerbung Wahlgruppe 3 – Freiwillige Mitglieder

## SAI – Selbstständige und angestellte Ingenieure/innen / Freiwillige Mitglieder in der IK-Bau NRW

### Kräfte bündeln – gemeinsam für unseren Berufsstand einsetzen!

Wir setzen uns ein für

- ✓ Bestandsschutz: Verbleib im Versorgungswerk bei Berufswechsel
- ✓ Auftragsverwaltung bei Straßen NRW beibehalten / Vergabe auch an kleine Ingenieurbüros
- ✓ Fachkräftemangel begegnen im Bereich Umweltschutz und Straßenbau - adäquate Vergütung
- ✓ frühzeitige baubegleitende Qualitätskontrollen
- ✓ Aus- und Fortbildungsangebote der Ingenieurakademie West e. V. zu aktuellen Themen
- ✓ Rechte der Ingenieur/innen stärken durch Bildung von Infrastruktur-Arbeitsgruppen
- ✓ Fortbildung der Sachverständigen für die Funktionsprüfungen der Kanalisation (Dichtheitsprüfung)
- ✓ Bildung von Projektgruppen, um die Klima-Vorsorge in Angriff zu nehmen
- ✓ Bauinvestitionen zur Überflutungsvorsorge und Sicherung des Hochwasserschutzes verstärken

Wir sind in verschiedenen Ingenieurvereinigungen und Berufsverbänden engagiert und kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen. So erhalten Sie eine gebündelte Stimme in der Vertreterversammlung.

**Geben Sie den Bewerber/innen unserer Gemeinschaftsliste Ihre Stimmen – damit wir für Sie stimmen können!**



Axel Conrads



Andrea Langen



Christoph Surmann



Hans-Chr. Gerhartz



Jeanette Hagedorn



Bernd Dohrmann



Gunter Stegemann

Weitere Kandidat/innen und Informationen finden Sie unter [www.sai-team.jimdo.com](http://www.sai-team.jimdo.com)

Wahlwerbung Wahlgruppe 3 – Freiwillige Mitglieder

**Eine gute Wahl:** 3 Stimmen für die Wahlvorschlagsliste / Kennwort

## Unabhängige Gemeinschaft freiwilliger Kammermitglieder

### Was wir für Sie erreichen wollen:

- **Sichtbarkeit und Anerkennung** für unterschiedliche Ingenieurberufe in der Gesellschaft
- **Qualitätsstandards** für Ingenieure, auch in Zeiten des Fachkräftemangels, durch eine angemessene Aus- und Weiterbildung
- **im öffentlichen Sektor** eine breite Anerkennung der Ingenieure bei den Auftraggebern und den weiteren Ausbau der Arbeitsplätze erreichen
- die **fachgerechte und kollegiale Zusammenarbeit** fördern

- die **Ertragssituation** für freiberuflich tätige Ingenieure verbessern, damit diese gegenüber den Mitarbeitern ihre sozialen Verpflichtungen erfüllen können (z. B. Aus- und Weiterbildung)

### Wer wir sind:

Wir sind Angestellte, Selbstständige und Beamte; Einzelbewerber verschiedener Fachrichtungen und Mitglieder von VDV, VSVI und IWSV. Mit einer gemeinsamen Wahlvorschlagsliste stellen wir uns zur Wahl der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW.



### Warum Sie uns Ihre 3 Stimmen geben sollten:

Unsere Kandidaten sind seit Gründung der Kammer in der Vertreterversammlung, im Vorstand und in den Ausschüssen **aktiv**.

Unsere Entscheidungen treffen wir frei und eigenverantwortlich, **unabhängig** von verbandsinternen Verflechtungen.

Als Gemeinschaft vertreten wir **ausgleichend** die Interessen aller Ingenieure.

Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Nordrhein-Westfalen e. V.

Verband Deutscher Vermessungsingenieure VDV Berufsverband für Geodäsie und Geoinformatik



Ingenieurverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung e. V.

## FACHINFORMATIONEN

# BauO NRW – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Mit Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung (BauO NRW) zum 01.01.2019 wird ein neuer § 26 BauO NRW „Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ eingeführt. Diese Vorschrift greift die allgemeinen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile auf und vervollständigt diese, so dass darin das gesamte System der im Gesetz verwendeten Begriffe und deren Zuordnung zueinander enthalten sind.

Die technische Umsetzung der Anforderungen erfordert wie bisher eine Zuordnung der bauordnungsrechtlichen Begriffe zu Klassen von Baustoffen und Bauteilen, die sich aufgrund

von Brandversuchen nach technischen Regeln (DIN 4102, DIN EN 13501) ergeben. Da neben einer Klassifizierung nach DIN 4102, seit 2002 auch eine Klassifizierung nach DIN EN 13051 (Europäisches Klassifizierungssystem für die Beurteilung des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauprodukten) erfolgen kann, muss die bauaufsichtliche Anforderung an Bauteile zur Gewährleistung einer bestimmten Feuerwiderstandsfähigkeit durch die Bezeichnung „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ ausgedrückt werden.

Diese Zuordnung ist in der Bauregelliste A Teil 1 in den Anlagen 01 und

02 veröffentlicht. Dementsprechend wird der neue Absatz 2 angepasst, so, wie es auch in der MBO geregelt wird. § 26 Absatz 2 Satz 1 unterscheidet zwischen den dem Grunde nach bereits bekannten Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen (feuerhemmend, feuerbeständig) und fügt neu eine dazwischenliegende Stufe ein, die als hochfeuerhemmend bezeichnet wird. Den Begriffen entsprechen folgende Feuerwiderstandsdauern:

- feuerhemmend: 30 Minuten,
- hochfeuerhemmend: 60 Minuten,
- feuerbeständig: 90 Minuten.

## FACHINFORMATIONEN

# Bauen mit Holz bis an die Hochhausgrenze

Die zum 01.01.2019 in Kraft tretende Landesbauordnung (BauO NRW) wird das Bauen mit Holz in Nordrhein-Westfalen erleichtern. Mit Umsetzung der Gebäudeklassen (GK 1 bis GK 5) und der Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen im Sinne der Musterbauordnung (MBO) in Landesrecht sowie mit der Einführung der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFH HolzR)“ können vier- und fünfgeschossige Wohngebäude der GKL 4 in Holztafelbauweise zukünftig als Regelkonstruktion umgesetzt werden. Danach sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus „brennbaren Baustoffen“ (z.B. Holz) gemäß § 26 Absatz 3 BauO NRW (2018) zulässig. Dies gilt, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.

Mit § 26 Absatz 3 BauO NRW ermöglicht Nordrhein-Westfalen moderne Massivholzbauweisen. Diese können zukünftig in Gebäuden mit bis zu acht Geschossen und einer Gebäudehöhe von bis zu 22 Metern (GK 5) errichtet werden. Unter der Voraussetzung, dass sowohl die geforderte Feuerwiderstandsdauer (F 60 = hochfeuerhemmend und F 90 = feuerbeständig) als auch die Unterbindung der Übertragung von Feuer und Rauch über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten hinweg nachgewiesen werden, entfällt die gemäß MBO geforderte allseitig wirksame Brandschutzbekleidung bzw.

Kapselung von Bauteilen. Weiterhin wird der Einsatz von Holz in der Fassade und von Holzfaserdämmstoffen als Regelkonstruktion auf bis zu dreigeschossige Gebäude der GK 3 zugelassen. Mit der novellierten BauO NRW werden die baurechtlichen Rahmenbedingungen für das Bauen mit Holz in den urbanen Räumen von Nordrhein-Westfalen geschaffen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz moderner Holzbautechnologien im Geschosswohnungsbau sowie die Aufstockung und Erweiterung von Bestandsgebäuden.

## MINISTERIALBLATT NRW

### Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) vom 28. August 2018

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wurden am 11. September 2018 die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) verkündet. Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 6. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 725), der durch Runderlass vom 25. November 2013 (MBl. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 15. September 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**MBI. NRW. 2018. S. 497**

### Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Prä-

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 28. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verkündete am 12.09.2018 die siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches. Die Verordnung trat am 13.09.2018 in Kraft.

**GV. NRW. 2018 S. 468**

## Akademie

Die Weiterbildungsangebote der Ingenieurakademie West e.V.:  
[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

### qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wurden am 17. September 2018 die Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie) verkündet. Dieser Erlass trat am 18. September 2018 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. Mai 2014 (MBl. NRW. S. 389) außer Kraft.

**MBI. NRW. 2018 S. 504**

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Urteil: Beratungsverpflichtungen aus Ingenieurvertrag

**Das Problem:**

Eine der wichtigsten Aufgaben des Ingenieurs ist es, nicht nur eine fehlerfreie Planung, Vergabe und Objektüberwachung zu liefern, sondern diese Aufgaben auch in einem wirtschaftlich richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Bauherrenschaft wahrzunehmen. Insoweit bestehen Beratungspflichten bei Beginn einer konkreten Planung, während der Vergabeüberlegungen und während der Auswahl, z. B. von Materialien, technischen Systemen, methodischen Vorgehen bei der Baurealisierung. Dabei ist immer klar, dass ein Plan technisch realisiert, auch funktionieren muss, es also nicht zu materiellen Fehlern kommt.

Sieht man einmal von vereinbarten oder erkennbaren Kostenobergrenzen ab, die der Ingenieur für seine Bauherrenschaft einhalten muss, muss er also auch generell die Vermögensinteressen seines Auftraggebers berücksichtigen. Das OLG Braunschweig – 8 U 58/12 – (BauR 8/2018, 1312 ff.) erklärt dies noch einmal grundlegend.

**Die Lösung:**

Eine Planung ist immer dann fehlerhaft, wenn sie zwar technisch funktionstauglich ist, aber zu einem nicht erforderlichen Aufwand bei der Bauherrenschaft führt. Jeder Ingenieurvertrag über eine Planungsleistung ist dahingehend auszulegen, dass die Planungen einen übermäßigen, nach den Umständen und insbesondere den Anforderungen der Technik unnötigen Aufwand vermeidet. Der Ingenieur, genauso wie der Architekt, im Rahmen seines Vertrages wirtschaftlich-finanzielle Gesichtspunkte seines Auftraggebers immer zu beachten. Er hat zwar nicht die Verpflichtung, die allgemeinen Vermögensinteressen seines Auftraggebers zu beachten, er hat auch

nicht die Verpflichtung, so kostengünstig wie möglich zu bauen. Er muss aber auf die wirtschaftlichen Vorgaben und die wirtschaftlichen Möglichkeiten seines Bauherrn Rücksicht nehmen. Dies bedeutet mangels anderer vertraglicher Vereinbarungen, dass zuerst einmal natürlich jede Planung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss.

Der Bauherr erwartet, dass das realisierte Werk im Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme diejenigen Qualitätsstandards erfüllt, die andere ähnliche Werke, zeitgleich fertiggestellt und abgenommen auch erfüllen. Aus diesem Grunde darf der Planer in seiner Planung nur Konstruktionen vorsehen, bei denen er völlig sicher ist, dass sie den zu stellenden Anforderungen genügen. Er darf dem Bauherrn keine Unsicherheit bei der Geeignetheit von Materialien, technischen Systemen oder Bauabläufen gleichsam übertragen. Bei der Wahl von verschiedenen Baustoffen hat er die Verpflichtung zur Wahl eines Stoffes, der einerseits zulässig ist und andererseits den sichersten Weg zum fehlerfreien Erfolg erwarten lässt.

Der sicherste Weg ist aber nicht der kostenintensivste. Genauso wie der Planer keine unsicheren Bautechniken oder unsichere Sanierungsmethoden wählen darf, darf er auch kein Übermaß an Sicherheit planen, welches über die Erforderlichkeit bezogen auf die Bauaufgabe hinausgeht und damit zwar ein Mehr an Sicherheit bietet, aber unverhältnismäßig zu den Kosten ist. In der Planung, hier bei Sanierungen, muss der Planer seinem Auftraggeber die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Sanierung und die unterschiedlichen Kostenfolgen aufzeigen und ihm die Kosten und Risiken von Materialauswahl darstellen.

Unterlässt er dies und plant eine aufwändigere Methode, macht er sich gegenüber seinem Auftraggeber in Höhe der unnötigen Mehrkosten schadensersatzpflichtig, wenn es eine Methode des Bauens oder des Sanierens nach den anerkannten Regeln der Technik gibt, die ausreichend ist, um mit geringerem Kostenaufwand das von der Bauherrenschaft gewünschte Arbeitsergebnis zu erzielen.

Ob dies der Fall ist, ist im Einzelnen eine technisch schwierige, durch einen Sachverständigen zu klärende Frage, weshalb eine intensive Beratung einschl. Kostenvergleichen vor Planungsbeginn notwendig sei, so das OLG Braunschweig. Zur Beratungspflicht generell aber noch ein tröstliches Urteil des OLG Koblenz vom 12.04.2018 – 1 U 108/17 – (BauR 8/2018, 1313 ff.). Dort entschied das OLG, dass eine Beratungspflichtverletzung generell dann nicht vorliegen kann, wenn der Bauherr selbst sachkundig ist und er ein Problem vollständig kennt. Diese Entscheidung betrifft zwar die Objektbetreuung in der LPh 9 nach § 15 HOAI a.F., besagt aber im Grundsatz, dass keine Objektbetreuungspflicht, sprich Beratungspflicht, verletzt worden ist, wenn der Planer auf einen Tatbestand hingewiesen hat, mithin der Bauherr eine Problematik erkannt hat und insoweit keiner zusätzlichen Beratung bedurfte.

Für diesen Fall fehlt es an der Kausalität zwischen Beratungsfehler und Schaden. Über diesen Grundsatz lässt sich eine Vielzahl von sog. „Beratungsfehlern“, die zum Schaden der Bauherrenschaft geführt haben sollen, noch neutralisieren.

RA Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## FRIST BEACHTEN

# Welche Honorarrechnungen verjähren zum 1. Januar 2019?

Zum 01. Januar 2019 können Honoraransprüche verjähren, die bis dahin nicht geltend gemacht worden sind. Geltendmachung heißt aber nicht mahnen. Eine Mahnung hindert die Verjährung nicht. Verhindert wird die Verjährung allein durch

- Gerichtliche Geltendmachung bis zum 31.12.2018, d.h. durch Klageerhebung oder Mahnbescheid.
- Möglich ist auch, sich mit seinem Auftraggeber zu einigen. Der Inhalt der Einigung muss dann eindeutig so sein, dass der Auftraggeber auf die Einrede der Verjährung verzichtet.
- Genauso kann der Auftraggeber den Anspruch auch anerkennen.

An die letzten beiden Möglichkeiten sind aber strenge Anforderungen zu richten. Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung oder ein Anerkenntnis müsste zur Sicherheit in Schriftform erfolgen.

Liegen diese beiden Alternativen nicht vor, hilft nur noch Klageerhebung, wobei es ausreicht, dass die Klage oder der Mahnbescheid am Jahresende, also vor Ablauf des 31.12.2018, im Nachbriefkasten des zuständigen Gerichtes landet, anderenfalls ist der Anspruch mit Beginn des 01.01.2019 verjährt.

Der 31.12.2018 ist ein Montag, der allg. als Sylvester bezeichnet wird. Sylvester ist aber kein gesetzlicher Feiertag, so dass sich auch keine Verschiebung der Verjährung auf den 02.01.2019 ergibt.

Bevor es allerdings zur Verjährung kommt, ist erst einmal festzustellen, ab wann die Verjährung überhaupt läuft. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Ansprüchen, die nach HOAI abgerechnet werden können und Ansprüchen, die nicht nach HOAI abgerechnet werden können. HOAI-abgerechnete Ansprüche entstehen überhaupt erst mit Vorlage einer prüfbareren Rechnung.

Liegt eine solche nicht vor, kann die Verjährungsuhr auch nicht zu laufen beginnen.

Liegen Ansprüche vor, die nicht nach HOAI abgerechnet werden können, beginnt die Verjährungsuhr auch ohne Rechnung zu laufen, nämlich ab demjenigen Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber die Ingenieurleistungen abnimmt, in der Praxis bedeutet dies: in Gebrauch nimmt.

Die Regelverjährung so oder so läuft 3 Jahre, d. h. ab Stellung der HOAI-Schlussrechnung, das Jahr der Schlussrechnungsstellung nicht mitgezählt, verjähren Ansprüche, die im Jahre 2015 gestellt worden sind am 31.12.2018. Ansprüche, die nicht nach HOAI abgerechnet worden sind, verjähren nach Abnahme im Jahr 2015 ebenfalls am 31.12.2018.

RA Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## Aktueller VFIB-Newsletter

Der VFIB informiert in seinem Newsletter vom 02.10.2018 über den Erfahrungsaustausch der Brückenbauwerksprüfer, den das Bundesverkehrsministerium am 11. und 12. September 2018 in Koblenz mit über 200 Teilnehmern durchgeführt hat. Der VFIB hat die Genehmigung des Bundesverkehrsministeriums erhalten, den Tagungsband der Veranstaltung auch dieses Mal allen Mitgliedern des VFIB zur Verfügung stellen zu können. Der Tagungsband kann über die Homepage des VFIB unter [www.vfib-ev.de](http://www.vfib-ev.de) im Menübereich „Newsletter“ und dann unter der entsprechenden Ausgabe aufgerufen werden.

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprechstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprechstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

**Termin im Jahr 2018:  
11.12.2018**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-131  
E-Mail: [clevenhaus@ikbaunrw.de](mailto:clevenhaus@ikbaunrw.de)



## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgerinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

**Peter Messner**  
Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

## GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft mbHB – insbesondere aus sozialrechtlicher Sicht

Die Wahl der Gesellschaft sollte „passen“, am besten wie ein Maßanzug. Bei dem „Zuschnitt“ der Gesellschaftsform ist vieles zu beachten, die Eignung für die innere Organisation der Gesellschafter, ihr Handeln gegenüber Vertragspartnern, das damit verbundene Haftungsrisiko, aber auch der Wunsch der in der Gesellschaft verbundenen Berufsträger, durch ihre Berufstätigkeit eine angemessene Altersversorgung zu erwirtschaften. Das ist auch das Ziel des Sozialrechts, hier der Vorschriften über die Gesetzliche Rentenversicherung, die im Interesse einer großen und umfassenden Solidargemeinschaft finanziell leistungsfähige Berufsträger integrieren will, dabei aber nicht immer auf die Gegenliebe der Betroffenen stößt, weil ihre Leistung als unzureichend empfunden wird.

Die Schnittlinie zwischen gesetzlicher Versicherungspflicht und berufsständischer Versorgung verläuft entlang des § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV: Beschäftigung und damit versicherungspflichtig ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ausgangspunkte sind eine Beschäftigung nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Entscheidend ist regelmäßig die Weisungsgebundenheit, und hier hat die GmbH eine offene Flanke, weil sie in ihrer Binnenorganisation das Handeln der Geschäftsführer von dem der Gesellschafter trennt und ihre Leitungsmacht über die Geschäftsführer bestimmt. § 37 GmbH-Gesetz: Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt

sind. Danach ist der Geschäftsführer einer Ingenieur-GmbH prinzipiell weisungsgebunden, also (versicherungspflichtiger) Beschäftigter. Dabei ist es unerheblich, ob er tatsächlich in seinem Handeln durch die Gesellschaft (die Gesellschafter) angewiesen wird. Schon die bloße Möglichkeit reicht aus. Seine Weisungsgebundenheit wird nur durch eine (hinreichende) Gestaltungsmacht in der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Geschäftsführer muss also Mitgesellschafter sein und er muss in der Lage sein, Weisungen der Gesellschaft ihm gegenüber zu verhindern, weil er zum Beispiel über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder über eine Sperrminorität bei wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft verfügt. Oft ist eine so starke Stellung eines neu in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafters/Geschäftsführers aber nicht erwünscht. Er kann dann trotz der Ausübung eines freien Berufs (im Sinne seines Berufsrechts) nicht an der berufsständischen Versorgung teilhaben.

Seit Ende letzten Jahres können sich auch Ingenieure und Architekten aufgrund einer entsprechenden Ergänzung des Baukammergesetzes NRW in einer Partnerschaftsgesellschaft mbhB organisieren (vgl. dazu bereits *Kammerspiegel* 1-2 2015). „mbhB“ steht für „mit beschränkter Berufshaftung“. Die Haftungsbegrenzung gilt also nur für die Haftung aus Verträgen, die (unmittelbar) die Berufsausübung der Partner betreffen, nicht für die „Hilfsgeschäfte“ ihrer Berufsausübung (zum Beispiel Mietverträge, Arbeitsverträge). Der Vorzug der Partnerschaftsgesellschaft mbhB gegenüber der GmbH – hier gemessen an dem Ziel einer optimalen Altersversorgung – liegt in der Identität von Geschäftsführung

*Fortsetzung: Seite 15*

Fortsetzung von Seite 14

und Gesellschafterhandeln. Nach § 6 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz erbringen die Partner ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts. Gemeint ist also eine grundsätzlich eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen Partners. Auch die der Berufsausübung zugrundeliegende innere Organisation ist unmittelbares Partnerhandeln. Das heißt aber nicht, dass daran die Partner insgesamt in jeder Hinsicht gleich beteiligt werden müssen. So kann der Anteil am Gewinn der Gesellschaft flexibel an den Umfang der Arbeit (z.B. bei Teilzeitmodellen) oder im Sinne eines allmählichen Anwachsens bis zur paritätischen Beteiligung geregelt werden. Nach § 6 Abs. 2 Partnerschaftsgesetz können einzelne Partner (nur) von der Führung der „sonstigen Geschäfte“ ausgeschlossen werden. Diese Geschäfte können durchaus wichtig sein (Errichtung, Erwerb oder Anmietung von Geschäftsräumen oder Abschluss von Arbeitsverträgen).

Der Partnerstatus gestattet eine Geschäftsverteilung, die sich an der beruflichen Erfahrung oder Spezialisierung orientiert. Die Partner können sich auch bei ihrer Alleingeschäftsführung mit der im Partnerschaftsvertrag dafür vorgesehenen Stimmenmehrheit zu Richtlinien für ihre (individuelle) Berufsausübung verpflichten. Ebenso ist eine Mitgeschäftsführung (Zeichnung durch zwei Partner) im Außenverhältnis möglich, weil auch bei dieser Konstellation

der Einzelne nicht in dem ihm vorbehaltenen Bereich seiner (eigenverantwortlichen) Berufsausübung zu einem Handeln gezwungen wird. All das hebt den Partnerstatus nicht auf und ist deshalb mit einer selbstständigen Tätigkeit unter Ausschluss der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu vereinbaren. Dass die Partnerschaftsgesellschaft mbB noch andere Vorteile haben kann, sei hier nur am Rande erwähnt (zum Beispiel Vermeidung von Gewerbesteuer). Ingenieure und Architekten sollten sie zur Regelung ihrer beruflichen Zusammenarbeit stärker in den Blick nehmen.

(Unveränderter erneuter Abdruck,  
Stand: 2015)

*Martin Reuter*  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Sozialrecht  
Rechtsanwälte  
*Redeker Sellner Dahs, Bonn*

## Fortbildung: Das Angebot der Akademie

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V. sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter

[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

## Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Theodor van der Meulen, Much*

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

*Dr.-Ing. Hans-Werner Morawietz, Essen*

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

**Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs**  
montags bis freitags  
09:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228/72625-120

**Rechtsanwalt Claus Korbion**  
montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/6887280

**Rechtsanwalt  
Lars Christian Nerbel**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,  
Stabsstelle Geschäftsführung**  
montags bis donnerstags  
09:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/13067-140

**Rechtsanwältin  
Friederike von Wiese-Ellermann**  
montags bis freitags  
8:30 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon 0521/82092

## GEBURTSTAGE

## NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Stefan Gölz  
Dipl.-Ing. Claus Hagmans  
Dipl.-Ing. Gerhard Schumacher  
Dipl.-Ing. Udo Elschen, ÖbVI  
Dipl.-Ing. André Meißner  
Dipl.-Ing. Dirk Leuchtenberger  
Dipl.-Ing. Martin Schick  
Dipl.-Ing. Volker Mertin  
Dipl.-Ing. Jochen Höting  
Dipl.-Ing. Jürgen Kullmann, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Bodo Hermann  
Dipl.-Ing. Willi Donner, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Thomas Kortzen  
Dipl.-Ing. Jochen Winterhoff  
Prof. Dipl.-Ing. Thomas Kempen, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Tenbiede, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Bernhard Schütte, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Jürgen Rath, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Geol. Jörg Philipp, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Andrea Ortmann  
Dipl.-Ing. Wolfgang Tietz  
Dipl.-Ing. Michael Scharer  
Dipl.-Ing. Stephan Stadler  
Dr.-Ing. Jörg Albert, Beratender Ingenieur
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Holger Petersen, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Norbert Swensson, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Hans-Peter Schumacher, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Paul Höhl, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Friedhelm Vengels  
Dipl.-Ing. Axel Dominik, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Alexander Heck  
Dipl.-Ing. Wilhelm Josef Huppertz  
Prof. Dipl.-Ing. Sigrid Tylla-Sager  
Dipl.-Ing. Karl Stroscher  
Dipl.-Ing. Eckhard Körner  
Dipl.-Ing. Hans Peters  
Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Rüdiger Tulodziecki-Berg  
Dipl.-Ing. Robert Kuschyk  
Dipl.-Ing. Gunter Graf  
Dipl.-Ing. Gero Sieslack  
Dipl.-Ing. Fritz Wilhelm Lehker
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Ulrich Lank, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Reiner Lockemann, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Karl-Ludwig Einhäuser  
Dipl.-Ing. Hans-Georg Kaese  
Dipl.-Ing. Wilfried Stockmeier, Beratender Ingenieur
- Dipl.-Ing. Lambert Gesterkamp, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Klaus Dieter Dingarten, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Herbert Birka, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing., Dipl.-Phys. Gottfried Hoppe, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Linke, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Martin Solbach  
Dipl.-Ing. Bernd Bürgel  
Dipl.-Ing. Michael Pistel  
Dipl.-Ing. Heinz-Werner Jedamzik
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Heribert Stork, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Gerhard Rath, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Heiner Klönne, Beratender Ingenieur  
Ing. Bernd Ufken
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Ulrich Peddinghaus, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Weise, Beratender Ingenieur  
Ing. (grad.) Peter Bräutigam, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Günter Köhler  
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Natusch  
Ingenieur Hans Stork
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Hamelbeck
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Ernst Jansen  
Ing. Herbert Kunzog
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Rudolf Meiling  
Dr. rer. nat. Dieter Herbert  
Ing. Oskar Müller
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Walter Tönnis  
Dipl.-Ing. Karl Günter Menzel
- 86 Jahre Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kempken
- 88 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur
- 89 Jahre Dipl.-Ing. Walter Neuhaus, Beratender Ingenieur
- 90 Jahre Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur
- 91 Jahre Dipl.-Ing. Joseph Stocks, Beratender Ingenieur
- 93 Jahre Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur